

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 68 (1997)
Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verantwortlich
Werner Vonaesch, Zentralsekretär

Redaktion
Erika Ritter (rr), Chefredaktorin

Korrespondenzen bitte an:
Redaktion Fachzeitschrift Heim
HEIMVERBAND SCHWEIZ
Postfach, 8034 Zürich
Telefon: 01 / 383 48 26
Telefax: 01 / 383 50 77

Redaktionsschluss:
Jeweils am 15. des Vormonats

Geschäftsinserate

ADMEDIA AG
Postfach, 8134 Adliswil
Telefon: 01 / 710 35 60
Telefax: 01 / 710 40 73

Stelleninserate

Annahmeschluss am Ende des
Vormonats; s/unter Geschäftsstelle

**Druck, Administration
und Abonnement
(Nichtmitglieder)**

Stutz+Co. AG, Einsiedlerstrasse 29,
8820 Wädenswil
Telefon: 01 / 783 99 11
Telefax: 01 / 783 99 44

Geschäftsstelle

HEIMVERBAND SCHWEIZ

Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefax: 01 / 383 50 77

Zentralsekretär

Werner Vonaesch
Telefon: 01 / 383 49 48

Administration/Sekretariat

Alice Huth
Telefon: 01 / 383 49 48

Stellenvermittlung+Projekte

Lore Valkanover
Telefon: 01 / 383 45 74

Projekte

Andrea Mäder
Telefon: 01 / 380 21 50

Mitgliederadministration/Verlag

Agnes Fleischmann
Telefon: 01 / 383 47 07

Redaktion Fachzeitschrift Heim

Erika Ritter
Telefon 01 / 383 48 26

Kurswesen (Sekretariat)

Marcel Jeanneret
Telefon: 01 / 383 47 07

Leiterin Bildungswesen

Dr. Annemarie Engeli
Telefon privat: 01 / 361 13 54

Bildungsbeauftragter

Paul Gründler
Telefon/Fax privat: 041 / 360 01 03

Liebe Leserinnen, liebe Leser



Erst bei der Überarbeitung dieser Zeilen ist mir bewusst geworden, wie sehr die Thematik des März-Editorials in die Jahreszeit passt. Ist es Zufall, dass wir uns ausgerechnet während der Passionszeit mit Sterben und Tod befassen? Lynne Göpfert Faulstroh hat für die Fachzeitschrift Heim an einer heim-internen Veranstaltung im Alterszentrum Hottingen teilgenommen und berichtet darüber. Die Teilnehmenden beschäftigten sich mit Patientenverfügungen.

Auch in den elektronischen Medien ist das Thema Sterbehilfe wieder präsent und auf dem Tisch (ARD und RTL im Februar), ... nicht weil die zivilisierte Menschheit mitleidiger geworden wäre, sondern weil die Pflegekosten unaufhaltsam steigen und vielleicht auch, weil die Transplantationschirurgie Organe «braucht», wie in der Sendung «Das Recht zu töten» angedeutet wurde. ... In Deutschland und in der

Schweiz scheue man sich noch, das Kriterium «Hirntod» in Richtung eines «teilweisen Hirntod» zu verschieben, wie dies in der Diskussion in den angelsächsischen Ländern offen der Fall sei. Doch die Fernsehsendung zeigte auch auf, wie verwegen es ist, Urteile über Irreversibilität oder nicht zu fällen, dass bereits aufgegebene Patienten noch eine völlige Normalität zurückgewinnen können, dass es in Wahrheit keine präzis definierbare Grenze zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe gibt.

«Halt! Es ist mein Leben» – so der Titel der gesammelten Werke von Dr. iur. Robert Kehl-Zeller über Sterbehilfe (herausgegeben bei der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik, Nr. 44). Kehl stellt darin einleitend fest, dass sich auch das Sterben verändert hat und der geistige Wandel die Sterbehilfe begünstigt und beeinflusst. Er plädiert für die Selbstbestimmung und das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben. In diesem Bereich ist die Patientenverfügung anzusiedeln. Kehl zeigt in seinen Untersuchungen und Vergleichen, dass die Patientenverfügungen enorme Unterschiede aufweisen. Er schreibt: «Nachdem die Idee der Entwicklung von Patientenverfügungen anfangs auf den heftigen Widerstand von Kirchen und Ärzten gestossen war, werden heute gerade von diesen Organisationen immer wieder neue Vorschläge für eine Patientenverfügung in Umlauf gebracht. Bei genauerem Hinsehen lässt sich unschwer erkennen, dass die Formulierungen stark voneinander abweichen. Das hat zu einer gewissen Verunsicherung in der Öffentlichkeit und damit zu einem Bedürfnis nach analytischer Betrachtung der verfügbaren Patientenverfügungen geführt.» Der Autor unterzieht in der Folge 13 solcher Verfüungen einer kritischen Analyse und geht auch auf deren juristische Bedeutung ein. Er stellt fest: «Es lohnt sich, die verschiedenen angebotenen und empfohlenen Modelle von Patientenverfügungen mit Bezug auf deren materiellen Inhalt genauer unter die Lupe zu nehmen, nämlich hinsichtlich dessen, was gewünscht oder nicht gewünscht, verlangt oder untersagt werden will und unter welchen Voraussetzungen.»

Patientenverfügungen sind keine unwiderruflichen Entscheidungen. Der Patient kann sie jederzeit aufheben oder ändern. Er muss nur das Nötigste vorkehren, um den Beweis – auch den Beweis der Identität – zu sichern. Eine notarielle Beglaubigung oder die Unterschrift von Zeugen ist nützlich, aber nicht Gültigkeitsbedingung. Kehl: «Die Patientenverfügungen sind das wichtigste Instrument, um das Problem zu lösen, das durch jene lebensverlängernden Massnahmen entstanden ist, die letztendes nur noch Sterbequälereien und damit sinnlos und inhuman sind und gegen die sich die Menschen vor allem schützen wollen. Sterben tut niemand gern. Aber wenn es einmal soweit ist, möchte jeder gerne möglichst schmerzlos und ohne Quälerei Abschied nehmen.»

Patientenverfügungen sollen diesem Schutz dienen. «Wichtig ist, dass eine Patientenverfügung bereits besteht, wenn ein Patient nicht mehr in der Lage ist, wegen zu grosser Schmerzen oder Schwächezuständen eine Entscheidung zu fällen, sich klar zu äussern oder seinen Willen durchzusetzen.»

Doch: selber entscheiden und sich dabei einreden zu wollen, dass damit die Todesangst im eigenen Leben überwunden, dass die Frage: «Tod, wo ist dein Stachel?» hinfällig sei, ist doch wohl – von mir aus gesehen – Selbstbetrug. Lebenswillen ist biologisch begründet und kann, gerade auch bei schwerer Krankheit, unglaublich stark sein. Es war für mich persönlich erschütternd, über lebensverlängernde Massnahmen entscheiden zu müssen in Bezug auf meine, offensichtlich nur noch vegetativ in dieser Welt anwesenden Mutter. In der Klinik wurde ich offen mit der Frage konfrontiert und dann auch begleitet, wofür ich dankbar war. Sie hat dann noch einmal ihr Bewusstsein wiedererlangt und sich mit grosser Ruhe im gemeinsamen Gebet zu ihrem Tod bekannt, bevor sie unbemerkt im Schlaf von uns ging. Das endgültige Sterben entsprach ihrem Willen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Passionszeit und ein schönes Osterfest

Ihre

Lynne Ritter